

Amt der Vorarlberger
Landesregierung



Vorarlberg
unser Land

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Sportstätten
Beilage 1 Allgemeine Förderbedingungen des Sportreferates in der geltenden Fassung
(Stand März 2023)
Regierungsbeschluss vom 18.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziel
- § 3 Begriffe

2. Abschnitt

Förderung

- § 4 Förderbereiche
- § 5 Förderwerberin bzw. Förderwerber
- § 6 Ausmaß der Förderung
- § 7 Förderantrag
- § 8 Förderzusage
- § 9 Auszahlung und Abrechnung

3. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

- § 10 Förderevidenz und Förderevaluierung
- § 11 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung
- § 12 Kontrolle
- § 13 Fördermissbrauch

4. Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Beilage 1: Beurteilungsraste für Sportförderung

Beilage 2: Allgemeine Förderbedingungen des Sportreferates

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten fördert Sportstätten nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Eine Förderung von Sportstätten außerhalb dieser Richtlinie sowie eine Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung der Landesregierung, soweit dies nach der Geschäftsordnung der Landesregierung erforderlich ist.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(5) Der Einsatz der Förderungsmittel erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 2

Ziele

(1) Die Verfügbarkeit funktionaler Sportstätten für den Breiten- und Leistungssport ist ein Ziel der Sportstrategie des Landes. Diesbezüglich ist der Fokus auf die Förderung von Trainings-Infrastrukturen zu legen. In den Leistungszentren sollen zur Stärkung des Leistungssports Sportanlagen für Trainingsmöglichkeiten auf internationalem Niveau angeboten werden. Kostenintensive Wettkampfstätten sollen unter Beachtung regionaler und überregionaler Synergiepotentiale selektiv errichtet werden.

(2) Nicht gefördert werden Infrastrukturen, die dem Freizeitzweck und/oder dem Tourismus dienen, wie zum Beispiel Schipisten oder Golfplätze. Bei multifunktionalen Infrastrukturen, die dem Sport wie auch anderen Zwecken dienen, ist der Prozentsatz zu ermitteln, der dem tatsächlichen Anteil der Sportausübung für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb entspricht.

(3) Gefördert werden können nur Projekte in positiver Abstimmung mit dem Sportreferat vor Detailplanung.

(4) Gefördert werden nur Projekte, die im Einklang mit den Zielen der Sportstrategie des Landes stehen und mit dem Sportstättenplan vereinbar sind.

§ 3

Begriffe

a) Sportstätte:

Eine bauliche Anlage, die der Sportausübung dient. Dazu gehört auch die für die Sportstätte notwendige Grundausrüstung an Sportgeräten. Darüber hinaus können Räumlichkeiten miteinbezogen werden, die im Zusammenhang mit der Sportausübung von den Sportlerinnen und Sportlern genutzt werden, wie Nasszellen, Umkleiden, etc. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die nicht direkt sportlichen Zwecken dienen, wie Gastronomie-Bereiche, etc.

b) Breitensport:

Organisierter Sport, der vorwiegend in der Freizeit aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird; dazu zählen auch die leistungs- und wettkampforientierte Sportausübung unterhalb des nationalen und internationalen Spitzensports;

c) Leistungssport:

Ein wettkampforientierter Sport mit dem Ziel nationale Höchstleistungen hervorzubringen;

d) Spitzensport:

Ein wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, internationale Höchstleistungen hervorzubringen;

e) Gemeindekooperation:

Wenn zwei oder mehr Gemeinden eine förderwürdige Sportinfrastruktur zur gemeinsamen Nutzung errichten und finanzieren. Der jeweilige Finanzierungsanteil einer Gemeinde beträgt in der Regel 20% beträgt;

f) Sport-Landesfachverband:

Ein Verband, der auf Basis der *Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die quantitative und qualitative Förderung und Steuerung von Sport-Landesfachverbänden* als Sport-Landesfachverband anerkannt ist.

g) Dachverband:

Als Dachverband gelten folgende Organisationen: ASVÖ, ASKÖ, Sportunion.

2. Abschnitt

Förderung

§ 4

Förderbereiche

Förderbar sind nur die Errichtung bzw. Erweiterung von neuen Sportstätten (Sportflächen) im Breiten- und Leistungssport.

§ 5

Förderwerberin bzw. Förderwerber

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Gemeinden, Gemeindeverbände, Dachverbände, Sport-Landesfachverbände, deren Sportvereine sowie von diesen ausgelagerten Organisationen, die mit der Abwicklung betraut sind und das finanzielle Risiko übernehmen. Darüber hinaus können auch andere Rechtsträger als Förderwerberin bzw. Förderwerber anerkannt werden, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Ausmaß der Förderung

(1) Eine Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Förderung kann bis zu 15% des Investitionsvolumens gewährt werden (Standardförderung). Bei Projekten von hoher strategischer Bedeutung kann bis zu einem Drittel des Investitionsvolumens gefördert werden (Sonderförderung). Bei Projekten mit geringer sportpolitischer Bedeutung erfolgt keine Förderung. Bei Gemeindekooperationen erfolgt ein Zuschlag bis zur 50% des Standardfördersatzes.

(2) Die strategische Bedeutung nach Abs. 2 ergibt sich zum einen aus der Beurteilung des Beitrags des Projekts zu den sportpolitischen Zielsetzungen entsprechend der Sportstrategie des Landes und zum anderem aus der regionalen Bedeutung des Projekts. Eine hohe strategische Bedeutung erfüllt ein Projekt, dessen Beitrag zur Erreichung der Sportziele hoch ist und das überregionale Bedeutung hat. Diesbezüglich hat eine schriftliche Begründung zu erfolgen. Die Beurteilung des Projektes wird im Beurteilungsraster laut Beilage 1 festgehalten.

(3) Ist die Förderwerberin bzw. der Förderwerber vorsteuerabzugsberechtigt, werden nur die Nettokosten berücksichtigt.

(4) Projekte mit anerkannten förderbaren Kosten von weniger als € 100.000,-- werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

(5) Nicht förderbare Kosten sind jedenfalls: Kosten der Grundbeschaffung, Finanzierungskosten, Gerichtskosten, Werbekosten, Repräsentationsaufwand, laufende Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten.

(6) Wenn das Investitionsvolumen einer Sportstätte drei Millionen Euro übersteigt, können Abschläge von den im Abs. 2 genannten Fördersatzes vorgenommen werden.

§ 7

Förderantrag

(1) Der Förderantrag ist rechtzeitig vor Beginn der Detailplanung (bzw. nach Grobplanung) an das Sportreferat zu stellen. Dabei ist das auf der Homepage des Landes bereitgestellte Formular „Antrag auf Förderung einer Sportinfrastruktur“ (Beilage 1) zu verwenden.

(2) Neben Namen der Förderwerberin und des Förderwerbers, einer Kostenschätzung, der Mitteilung ob Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, einem Finanzierungsplan (mit der Darstellung der beantragten, genehmigten und beabsichtigten Beiträge der öffentlichen Hand), der Planunterlagen (Lageplan, Detailplan, Planskizzen etc.), dem Zeitplan, einem Grundbuchsatz, dem Nachweis über das Verfügungsrecht über die geplante Sportstätte, der Darstellung der Nutzergruppen, der Darstellung der für den Betrieb der Infrastruktur erforderlichen Kosten und dem Konzept über die Tragung der diesbezüglichen Kosten ist Teil des Antrages die Darstellung des Bedarfs bzw. der Erforderlichkeit des Projekts.

(3) Bis zur Förderzusage sind die notwendigen behördlichen Genehmigungen samt genehmigten Planunterlagen ohne weitere Aufforderung vorzulegen. Der Förderantrag gilt erst bei Einbringung aller Unterlagen als vollständig eingebracht.

(4) Bei Projekten mit Baukosten über € 300.000, -- ist eine positive Stellungnahme des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) dem Antrag beizulegen. Im Zuge des Antragsverfahrens kann seitens des Sportreferates auch bei Projekten unterhalb dieses Schwellwertes eine Stellungnahme des ÖISS verlangt werden. Bei Projekten oberhalb dieses Schwellwertes kann in begründeten Fällen seitens des Sportreferates auf eine Stellungnahme verzichtet werden.

(5) Im Rahmen des Förderantrages stimmt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber den Allgemeinen Förderbedingungen des Sportreferates einschließlich der datenschutzrechtlichen Einwilligung (Beilage 2) zu und willigt in eine elektronische Kommunikation im Rahmen des Förderverfahrens ein.

§ 8

Förderzusage

(1) Nach positiver Prüfung des Antrages und der Bewertung der geplanten Infrastruktur entsprechend § 6 dieser Richtlinie wird die Förderzusage vom Sportreferat ausgearbeitet. Bei Projekten mit einem hohen Investitionsvolumen kann unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung der Landesregierung ein Letter of Intent (kurz: LoI) ausgestellt werden.

(2) In der Förderzusage sind die Rechtsgrundlage (Richtlinie und/oder Regierungsbeschluss), die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer, die Zweckwidmung (Fördergegenstand), die Gesamtkostensumme, die Höhe der Förderung, Beginn und Laufzeit des Förderzeitraumes, die Festlegung

der Verwendungsdauer, die erforderlichen Berichts- und Prüfungs- bzw. Evaluierungsvereinbarungen, der Rückzahlungszinssatz sowie die von den allgemeinen Förderbedingungen des Sportreferates abweichenden Abwicklungsmodalitäten festzulegen. Die allgemeinen Förderbedingungen des Sportreferates in der geltenden Fassung sind jedenfalls in der Förderzusage entsprechend aufzunehmen.

(3) Für eine Errichtung bzw. Erweiterung einer neuen Sportstätte (Sportfläche) ist eine Verwendungsdauer von mindestens 20 Jahren festzulegen.

(4) Bei Gemeindekooperationen im Sinne der Richtlinie ist auszubedingen, dass bei den betreffenden Gemeinden innerhalb von 20 Jahren Sportstätten derselben Art nicht mehr gefördert werden.

(5) Die Förderzusage wird mit Übermittlung an die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer rechtswirksam.

§ 9

Auszahlung und Abrechnung

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Erfüllung der Bedingungen und Auflagen laut Förderzusage und kann in Tranchen über mehrere Jahre nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt werden.

(2) Für die Abrechnung der Förderung ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) zu den allenfalls vereinbarten Terminen (Tranchen) vorzulegen. Bei der Schlussabrechnung ist eine Gesamtkostenaufstellung und eine Mitteilung über die Baufertigstellung bzw. der Abschlussbericht beizulegen.

3. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Förderevidenz und Förderevaluierung

Die gewährten Fördermittel werden vom Sportreferat zentral erfasst und am Ende der Laufzeit der Richtlinie ausgewertet.

§ 11

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

Der Förderwerber erklärt die verbindliche Anerkennung der Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5 AFRL zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung.

§ 12

Kontrolle

(1) Die gewährte Förderung wird von Organen des Landes hinsichtlich ihrer widmungsgemäßen Verwendung kontrolliert. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderzusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen, Belege und durch eine stichprobenartige Kontrolle an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartigen Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Fördermittelverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten. Die zur Prüfung in Augenschein genommenen Unterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung,
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),

- e) allfällige Abweichungen zur den maßgeblichen Voraussetzungen für die Förderung,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift der kontrollierenden Person.

(4) Neben der Kontrolle durch Organe des Landes stehen auch den unabhängigen Kontrolleinrichtungen, denen das Land unterliegt, Kontrollrechte im selben Ausmaß zu.

§ 13

Fördermissbrauch

Bei Verdacht einer Straftat im Rahmen eines Förderverfahrens erfolgt eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft nach § 78 der Strafprozessordnung.

4. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 14

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am 01. März 2025 in Kraft und ist bis zum 29.2.2028 befristet. Die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Sportstätten, welche mit 01. April 2023 in Kraft getreten ist, tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.